

**Antrag**

der AfD-Fraktion

DS-1-1/26-31

Datum	21.04.2026
-------	------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	beschließend

Betreff:

**Antrag zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2026
„Vertagung der Gültigkeitserklärung der Kommunalwahl vom 15.03.2026 (Drucksache
DS-1/26-31) und Verweisung zur vertieften Wahlprüfung“
Antrag der AfD-Fraktion vom 21.04.2026**

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Beschlussfassung über Teil B Nr. 1 der Drucksache DS-1/26-31 (Gültigkeitserklärung der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung vom 15.03.2026) wird von der Tagesordnung abgesetzt und auf eine der nächsten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung vertagt.
2. Der Vorgang wird zur vertieften Prüfung möglicher Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen. Der Ausschuss wird beauftragt, insbesondere die in der Begründung dargestellten Auffälligkeiten in den Briefwahlbezirken 1, 8 und 10 zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung hierzu Bericht und Beschlussempfehlung vorzulegen.
3. Der Magistrat und der Wahlleiter werden gebeten, dem Ausschuss sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere:
 - die Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände der Briefwahlbezirke 1, 8 und 10,
 - die Wahlniederschriften der zugeordneten Urnenwahlbezirke 00001, 00002, 00003, 00014, 00024, 00025, 00026, 00027 und 00028,
 - die Unterlagen über die ausgegebenen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen in den betroffenen Bezirken,
 - die zurückgewiesenen Wahlbriefe und deren Zurückweisungsgründe gemäß § 21a KWG,
 - eine Aufstellung der in den betroffenen Bezirken auf Vollmacht ausgegebenen Wahlscheine.
4. Die Beschlussfassung über Teil A (Kenntnisnahme) sowie über Teil B Nr. 2 (Ortsbeirat Bauschheim), Nr. 3 (Ortsbeirat Königstädten) und Nr. 4 (Ausländerbeiratswahl) der Drucksache DS-1/26-31 bleibt von diesem Antrag unberührt.

Begründung:

I. Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 25 Abs. 1 KWG prüft die neu gewählte Vertretungskörperschaft in ihrer ersten Sitzung die Gültigkeit der Wahl in eigener Zuständigkeit. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach § 26 KWG über die Gültigkeit der Wahl. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG ist die Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen, wenn

„im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen [sind], bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.“

Die Stadtverordnetenversammlung trifft diese Entscheidung in Wahrnehmung einer eigenständigen Prüfungspflicht. Sie ist nicht auf eine bloße Bestätigung der Feststellung des Wahlausschusses beschränkt, sondern hat den Sachverhalt – gegebenenfalls durch ihre Ausschüsse – selbst aufzuklären, wenn konkrete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Wahl bestehen. Der Wahlprüfungsbeschluss ist nach § 27 KWG verwaltungsgerichtlich überprüfbar; eine unzureichend ermittelte Entscheidung wäre angreifbar und könnte im Ergebnis nach § 29 KWG zur Auflösung der Vertretungskörperschaft führen.

II. Auffälligkeiten in den Briefwahlbezirken

Das amtliche Endergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, wie vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 25.03.2026 festgestellt und am 28.03.2026 öffentlich bekannt gemacht (vgl. Drucksache DS-1/26-31, Teil A), weist für die Wählergruppe „Aktive Bürgerinitiative“ (Abi) einen stadtweiten Stimmenanteil von rund 3,88 % aus. Dieser Durchschnittswert wird in drei Briefwahlbezirken in auffälliger Weise und in einem Ausmaß überschritten, das sich aus dem üblichen Unterschied zwischen Urnen- und Briefwahlverhalten nicht plausibel erklären lässt. Sämtliche nachfolgend genannten Stimmenanteile beruhen auf dem amtlichen Endergebnis und den bezirksweisen Ergebnissen des Wahlleiters:

Briefwahlbezirk 1 – Abi 13,99 % (drittstärkste Kraft)

Zugeordnete Urnenwahlbezirke:

- 00001 Goetheschule: Abi 3,94 %
- 00002 Goetheschule: Abi 0,00 %
- 00003 Goetheschule: Abi 0,00 %

Briefwahlbezirk 8 – Abi 12,91 % (drittstärkste Kraft)

Zugeordnete Urnenwahlbezirke:

- 00014 Albrecht-Dürer-Schule: Abi 4,23 %
- 00027 Grundschule Hasengrund: Abi 0,00 %
- 00028 Grundschule Hasengrund: Abi 0,00 %

Briefwahlbezirk 10 – Abi 22,53 % (stärkste Kraft, deutlich vor der CDU mit 18,77 %)

Zugeordnete Urnenwahlbezirke:

- 00024 Immanuel-Kant-Gymnasium: Abi 6,53 %
- 00025 Immanuel-Kant-Gymnasium: Abi 6,87 %
- 00026 Immanuel-Kant-Gymnasium: Abi 0,00 %

In sämtlichen übrigen Stimmbezirken des Stadtgebiets erzielte die Wählergruppe Abi durchgängig Ergebnisse im einstelligen, ganz überwiegend im unteren einstelligen Prozentbereich.

III. Fehlende plausible Erklärung

Briefwähler und Urnenwähler eines Wahlbezirks werden aus demselben Einwohnerbestand gespeist. Briefwahlbezirke sind gemäß der Kommunalwahlordnung bestimmten Urnenwahlbezirken räumlich zugeordnet. Erfahrungsgemäß weichen die Ergebnisse zwischen Urnen- und Briefwahl innerhalb desselben räumlichen Bereichs geringfügig ab, bewegen sich jedoch in derselben Größenordnung.

Abweichungen um den Faktor > 3 zwischen dem Ergebnis einer einzelnen Wählergruppe in einem Briefwahlbezirk gegenüber den zugeordneten Urnenwahlbezirken sind statistisch außergewöhnlich und klärungsbedürftig. Dass dieses Muster bei ein und derselben Wählergruppe in drei voneinander unabhängigen Briefwahlbezirken parallel auftritt, reduziert die Wahrscheinlichkeit eines Zufalls weiter erheblich.

Hinzu kommt, dass die betroffenen Bezirke eine räumliche Nähe zueinander aufweisen und sich strukturell durch eine vergleichbare Siedlungsform — überwiegend verdichteter Geschosswohnungsbau — auszeichnen. In Wohnbezirken dieser Struktur ist die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen erfahrungsgemäß unterdurchschnittlich. Ein überproportional hoher Stimmenanteil einer einzelnen Wählergruppe gerade in der Briefwahl solcher Bezirke — bei gleichzeitig deutlich abweichenden Urnenwahlergebnissen in denselben Stimmbezirken — ist ein in der bisherigen Aufklärung hessischer Wahlmanipulationsfälle (vgl. Abschnitt V) wiederkehrendes Indiz und daher besonders prüfungsbedürftig. Der Haupt- und Finanzausschuss wird gebeten, im Rahmen der Prüfung auch die Wahlbeteiligungsquoten und die Zahl der ausgegebenen Wahlscheine in den betroffenen Bezirken im Verhältnis zu den übrigen Stimmbezirken zu betrachten.

IV. Relevanz für die Sitzverteilung

Die Wählergruppe *Abi* hat nach dem amtlichen Endergebnis 2 Sitze in der Stadtverordnetenversammlung errungen. Bei einem stadtweiten Stimmenanteil von rund 3,88 % liegt der Mandatsanteil eng am Schwellenbereich zwischen einem und zwei Sitzen. Eine Korrektur der Stimmenzahlen in den drei Briefwahlbezirken könnte sich damit unmittelbar auf die Sitzverteilung auswirken. Die nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG geforderte konkrete Möglichkeit eines entscheidenden Einflusses auf die Sitzverteilung ist damit jedenfalls nicht auszuschließen.

V. Kontext: Bekannte Wahlbetrugsfälle im Umfeld

Die hier vorgetragenen Auffälligkeiten sind nicht in einem rechtstatsächlichen Vakuum zu bewerten. Im Kreis Groß-Gerau und in angrenzenden hessischen Kommunen sind in den vergangenen Jahren mehrfach Manipulationen im Zusammenhang mit Briefwahlunterlagen aufgedeckt worden:

- Rüsselsheim am Main, Kommunalwahl 2021: Der Kreistag Groß-Gerau hat im Oktober 2021 wegen festgestellter Unregelmäßigkeiten die Wiederholung der Briefwahl beschlossen. Vorausgegangen waren Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts, dass sich Personen mittels gefälschter Unterschriften Briefwahlunterlagen verschafft hatten.
- Kelsterbach, Kommunalwahl 2016: Nach jahrelangen Ermittlungen erhob die Staatsanwaltschaft 2020 Anklage gegen drei Personen wegen des Verdachts des Wahlbetrugs durch gefälschte Unterschriften auf Briefwahanträgen.
- Frankfurt am Main, OB-Wahl 2023: Die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermittelt wegen Verdachts der Fälschung von Briefwahanträgen; im Juni 2024 kam es zu Durchsuchungen.

Die Auffälligkeiten im Wahlergebnis vom 15.03.2026 sind nach Veröffentlichung der bezirksweisen Ergebnisse auch über die politischen Fraktionen hinaus in der örtlichen Öffentlichkeit – unter anderem in Bürgeranfragen an die Stadtverwaltung und in öffentlicher Diskussion auf lokalen Online-Plattformen – wahrgenommen und thematisiert worden. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer transparenten, nachvollziehbaren Aufklärung durch die zuständigen Gremien, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Kommunalwahl zu erhalten.

VI. Ergebnis: Notwendigkeit der Vertagung und Ausschussverweisung

Der Bericht des Wahlleiters (Drucksache DS-1/26-31) beschränkt sich auf die Mitteilung des Endergebnisses und enthält keine Stellungnahme zu den genannten Auffälligkeiten. Eine Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung allein auf dieser Grundlage wäre mit der Wahlprüfungspflicht der Stadtverordnetenversammlung nach §§ 25, 26 KWG nicht vereinbar.

Die beantragte Vertagung und Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss dient daher

- der Erfüllung der gesetzlichen Wahlprüfungspflicht der Stadtverordnetenversammlung,
- der Sicherung einer rechtssicheren, verwaltungsgerichtlich überprüfbaren Entscheidung,
- der Wahrung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die ordnungsgemäße Durchführung kommunaler Wahlen,
- dem Schutz der Stadtverordnetenversammlung selbst vor einer möglichen Auflösung nach § 29 KWG im Falle einer späteren gerichtlichen Ungültigkeitserklärung.

Die Beschlussfassung über die Ortsbeiratswahlen und die Ausländerbeiratswahl bleibt ausdrücklich unberührt, da die vorgetragenen Auffälligkeiten sich allein auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung beziehen.

VII. Demokratische Verantwortung

Die Antragstellerin sieht es als Kernaufgabe jedes demokratisch gewählten Mandatsträgers an, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität demokratischer Wahlen zu schützen. Wahlen sind das Fundament der kommunalen Selbstverwaltung. Wo konkrete, überprüfbare Auffälligkeiten vorliegen, verlangt die demokratische Sorgfaltspflicht, diesen nachzugehen – unabhängig davon, welche Wählergruppe oder Partei betroffen ist. Die Stadtverordnetenversammlung steht hier in einer gemeinsamen Verantwortung, die über Fraktionsgrenzen hinweg trägt. Die AfD-Fraktion stellt diesen Antrag in diesem Geist und bittet ausdrücklich alle Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung um Unterstützung.

Wir bitten um Zustimmung.

Alexander Martens
Stellv. Fraktionsvorsitzender
AfD-Fraktion Rüsselsheim am Main